OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553150/6/BeH

Datum:
Linz, 14. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. Oktober 2024, GZ: BHUUWA-2024-23338/3-Br, betreffend eines wasserpolizeilichen Auftrags gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 29. Oktober 2024, GZ: BHUUWA-2024-23338/3-Br, wurde A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) ein wasserpolizeilicher Auftrag zur Entfernung näher bezeichneter Anlagen im Bereich des Grundstücks Nr aaa, KG B__, bis zum 31. Mai 2025 gemäß § 138 Abs 1 iVm §§ 38 und 98 WRG 1959 erteilt.

I.2. Mit E-Mail vom 11. Dezember 2024, 13:18 Uhr, erhob die bP gegen diesen, im Betreff mit der GZ individualisierte Bescheid Beschwerde.

Da der Bescheid auf einer fehlerhaften Niederschrift aufgebaut sei, verlange die bP „eine Nachträgliche Prüfung der festgehaltenen 8 Punkte der Amtshandlung“. Selbst wenn die Beschwerde nach der Frist erfolgt sei, sei diese auf Grund der näher ausgeführten Tatsachen zu prüfen. Die bP ersuchte explizit um sachliche Prüfung und Darstellung der gesetzlichen Grundlage für jeden der aufgetragenen Maßnahmen, die Möglichkeit, bestimmte Anlagen nachträglich genehmigen zu lassen und „Richtigstellung“ gewisser Feststellungen bzw Ausführungen der bB.

I.3. Die bB legte am 30. Dezember 2024 diese unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelte die bB am 3. Jänner 2025 noch den RSb-Rückschein betreffend die Zustellung des Bescheids vom 29. Oktober 2024, GZ: BHUUWA-2024-23338/3-Br.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte die bP mit Schreiben vom 3. Jänner 2025 angesichts dessen zu einer Stellungnahme unter Hinweis auf die Folgen einer verspäteten Beschwerde (Zurückweisung) auf.

I.6. Die bP nahm dazu mit Schreiben vom 8. Jänner 2025 Stellung und legte dar, dass sie – in der Annahme einer korrekten Sachverhaltsfeststellung und Niederschrift – keine Beschwerde innerhalb der Frist eingelegt habe und dem Bescheid auch nachgekommen wäre. Da aber der Bescheid auf einer fehlerhaften Niederschrift aufgebaut sei, was sich für die bP erst nach dem „zweiten Bescheid (Aktenzeichen: BHUUWA-2024-197558) herausgestellt“ habe, werde eine „nachträgliche Prüfung“ der Amtshandlung beantragt. Explizit wird mit diesem

Schreiben von der bP die „Aufhebung oder Änderung des Bescheids BHUUWA-2024-23338/3-Br“ gemäß § 68 AVG beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Der angefochtene Bescheid der bB vom 29. Oktober 2024, GZ: BHUUWA-2024-23338/3-Br konnte der bP nicht an der Abgabestelle zugestellt werden und war von 5. bis 25. November 2024 in der Postgeschäftsstelle, C-Strasse, abholbereit. Er wurde von der bP nachweislich am Dienstag, 5. November 2024 persönlich behoben. Die Verständigung für die Hinterlegung des Dokuments wurde am 4. November 2024 in die Abgabeeinrichtung der bP eingelegt.

Der gegenständliche Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die insbesondere auf die Einbringung der Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides „schriftlich bei uns“ hinweist.

Am Mittwoch, 11. Dezember 2024, 13:18 Uhr, reagierte die bP (erstmals) gegenüber der bB auf den gegenständlichen Bescheid und brachte mit einer im Betreff die einschlägige GZ anführenden und im Anhang den Beschwerdeschriftsatz enthaltenden E-Mail Beschwerde ein.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vollständig vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt sowie die weiteren unter Punkt I. dargelegten Ermittlungsschritte bzw. Dokumente.

Der unter II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig.

So geht aus der E-Mail der bP, mit der als Anlage die Beschwerde gesendet wurde, die Übermittlung an das Postfach der belangten Behörde am 11. Dezember 2024 hervor. Es gibt keine Hinweise, dass bereits zuvor ein Rechtsmittel von der bP eingebracht worden wäre; insbesondere auch der Wortlaut der E-Mail lässt erkennen, dass die bP damit zum ersten Mal auf den Bescheid reagierte. Die persönliche Behebung des Straferkenntnisses durch die bP am 5. November 2024 geht zweifelsfrei aus dem im Akt einliegenden, als öffentliche Urkunde zu qualifizierenden, RSb-Rückschein hervor, auf dem das Datum der Übernahme und die eigenhändige Unterschrift der bP klar ersichtlich sind. Auch auf Vorhalt durch das erkennende Gericht dazu und allgemein zur vermeintlichen Verspätung und den diesbezüglichen im Akt einliegenden Beweisen hat sich die bP nicht gegenteilig geäußert bzw kein einen diesbezüglichen Widerspruch aufzeigendes Vorbringen

erstattet. Vielmehr wird in sämtlichen von der bP eingebrachten Eingaben der Umstand der Beschwerdeerhebung „nach der Frist“ eingeräumt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage entsprechend § 33 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht behindert. Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (vgl für viele dazu VwGH 21.09.1995, 94/19/1280).

Gemäß § 17 Abs 1 ZustG ist das Dokument, wenn dieses an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen. In § 17 Abs 2 ZustG ist vorgesehen, dass der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen ist. Gemäß § 17 Abs 3 ZustG sind hinterlegte Dokumente mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und gelten derartige hinterlegte Dokumente grundsätzlich mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt.

III.2. Im vorliegenden Fall wurde am 4. November 2024 eine Verständigung über die Hinterlegung des gegenständlichen Straferkenntnisses in die an der Abgabestelle der bP befindliche Abgabeeinrichtung eingelegt. Das hinterlegte Straferkenntnis wurde erstmals am Dienstag, 5. November 2024 zur Abholung bereitgehalten und im Übrigen auch von der bP bereits an diesem Tag persönlich behoben.

Fristauslösendes Ereignis war im vorliegenden Fall somit die Zustellung des gegenständlichen Bescheids vom 29. Oktober 2024, GZ: BHUUWA-2024-23338/3-Br, durch den ersten Tag der Abholfrist des gemäß § 17 ZustG hinterlegten Schriftstücks am Dienstag 5. November 2024. Der angefochtene Bescheid galt gemäß § 17 Abs 3 Satz 3 ZustG mit diesem Tag als der bP zugestellt. Das bedeutet, dass die vierwöchige Beschwerdefrist gegen den Bescheid, welcher im Übrigen

auch eine Rechtsmittelbelehrung mit dem entsprechenden Hinweis auf die vierwöchige Beschwerdefrist und die Einbringungsstelle enthält, am Dienstag, 3. Dezember 2024 (24:00 Uhr) geendet hat.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die bP das hinterlegte Dokument nachweislich bereits am ersten Tag der Abholfrist (5. November 2024) auch persönlich behoben hat.

III.3. Die Beschwerde der bP an die bB wurde erst per E-Mail vom 11. Dezember 2024, 13:18 Uhr an die E-Mailadresse der bB versandt. Die Absendung erfolgte daher deutlich nach Ende der vierwöchigen Rechtsmittelfrist. Da die gegenständliche Beschwerde somit nicht fristgerecht erhoben wurde, war sie bereits aus diesem Grund mit Beschluss (vgl § 28 Abs 1 VwGVG) als verspätet zurückzuweisen.

III.4. Bezüglich des Antrags der bP auf Aufhebung/Abänderung des Bescheids gemäß § 68 AVG wird darauf hingewiesen, dass dieser mangels Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gemäß § 17 VwGVG iVm § 6 AVG an die bB mit gesondertem Schreiben zuständigkeitshalber weitergeleitet wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier relevanten Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden bzw. von Beginn und Ende des Fristenlaufs klar bereits aus dem Gesetzestext hervorgehen und auch nicht von der dazu bereits ergangenen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird. Es war insofern keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger